

# Die KI-Verordnung der EU

Digital Impact Network (DIN) Chapter Thun  
**Webinar KI-Regulierung: Auswirkungen auf KMU**

**Daniel Kettiger**

# Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung)



Amtsblatt  
der Europäischen Union

DE  
Reihe L

2024/1689

12.7.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 13. Juni 2024**

**zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 16 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

# Kurzportrait der KI-Verordnung

- ▶ **Massgebliches Recht = Verordnung (Text der Artikel), und zusätzlich**
  - delegierte Rechtsakte der Kommission (z.B. Änderung Liste Hochrisiko-KI-Systeme)
  - Leitlinien der Kommission zur praktischen Umsetzung (z.B. Begriff des KI-Systems)
- ▶ **direkt anwendbar**
  - EU- und EWR-Staaten
  - exterritorial (Marktortprinzip bzw. Zielmarktprinzip)
- ▶ **Produktsicherheitsrecht und mithin primär präventiv ausgerichtet**
- ▶ **Risikobasierter Regulierungsansatz**
- ▶ **Einfügung in Struktur des „neuen Rechtsrahmens“ der EU**

# Begriff des KI-Systems

## *Artikel 3*

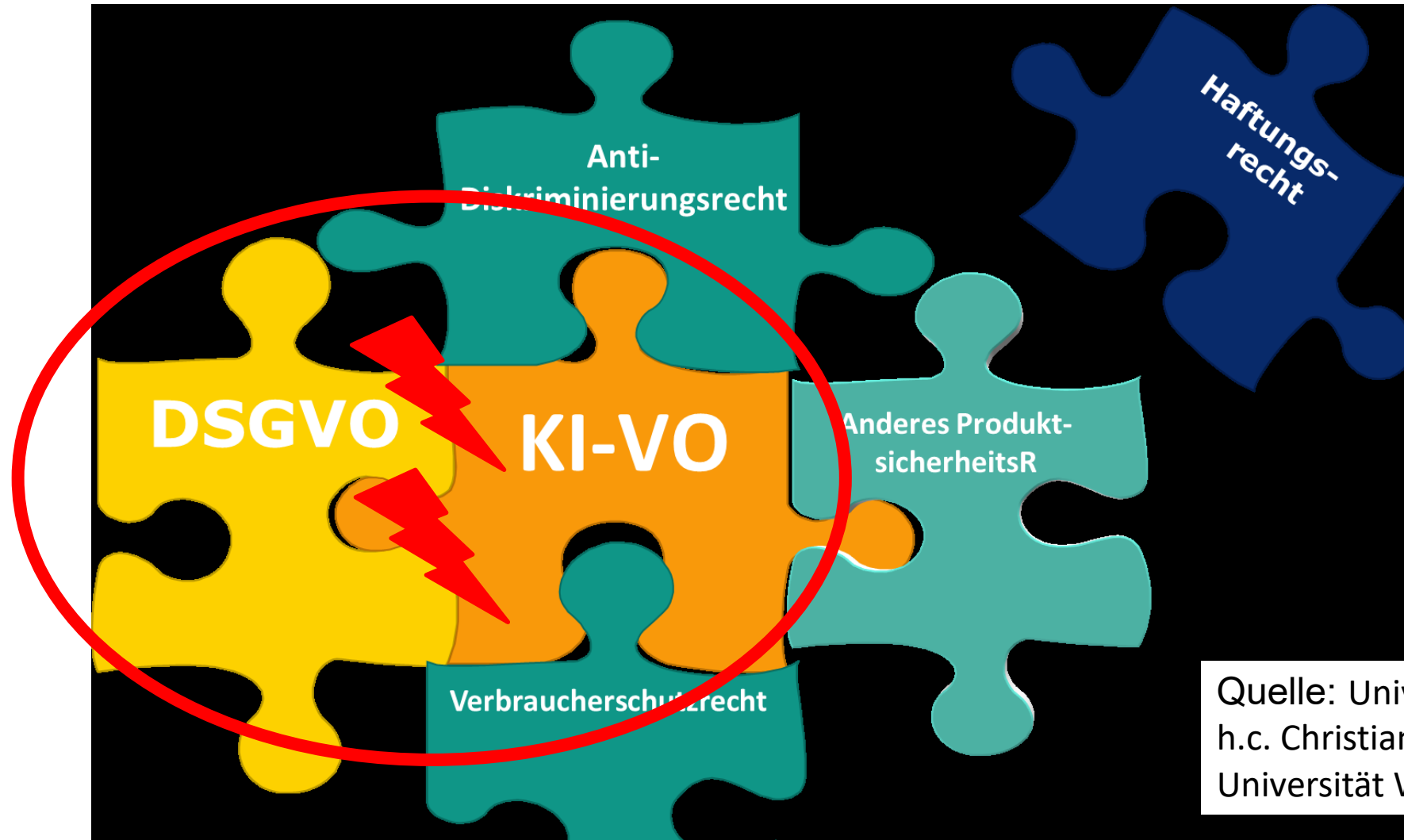
### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

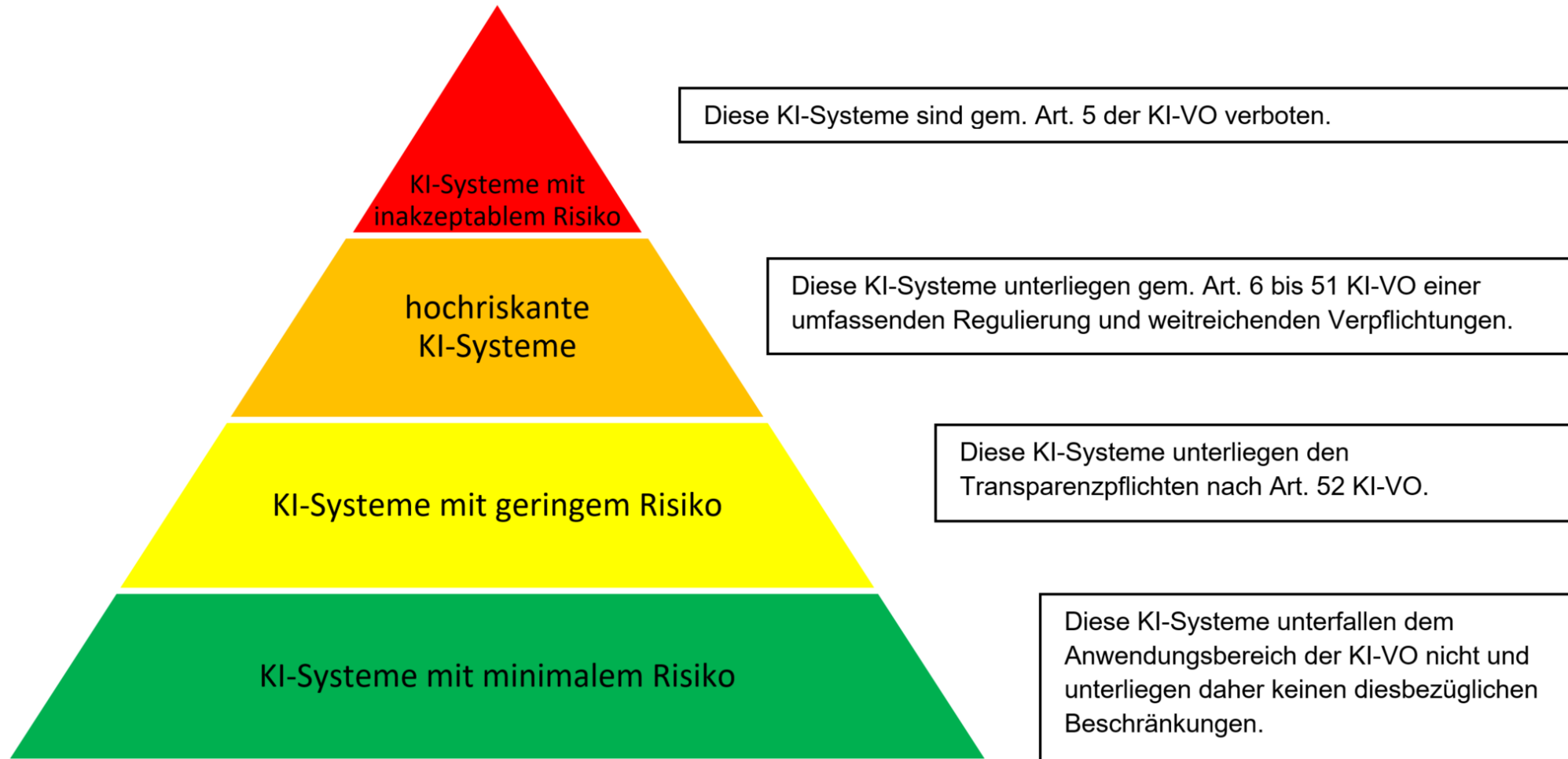
- ▶ stammt aus OECD, Empfehlung des Rates zu künstlicher Intelligenz
- ▶ identisch mit KI-Konvention des Europarats

# Einfügung in Struktur des «neuen Rechtsrahmens»



Quelle: Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Christiane Wendehorst, Universität Wien

# Risikobasierter Ansatz



# Präventiver Ansatz (Beispiele)

- ▶ KI-Kompetenz (Art. 4)
- ▶ Verbotene Praktiken (Art. 5)
- ▶ Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 8-15)
  - z.B. technische Dokumentation vor Inverkehrbringen (Art. 11)
  - z.B. Risikomanagementsystem (Art. 9)
- ▶ Pflichten der Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 16-27)
  - z.B. Grundrechte Folgenabschätzung (Art. 27)
  - z.B. Korrekturmaßnahmen und Informationspflichten (Art. 20)
- ▶ Transparenzpflichten (Art. 50)
- ▶ Beratungsforum (Art. 67)
- ▶ EU Datenbank für Hochrisikosysteme (Art. 71)
- ▶ Beobachtung nach dem Inverkehrbringen (Art. 72)

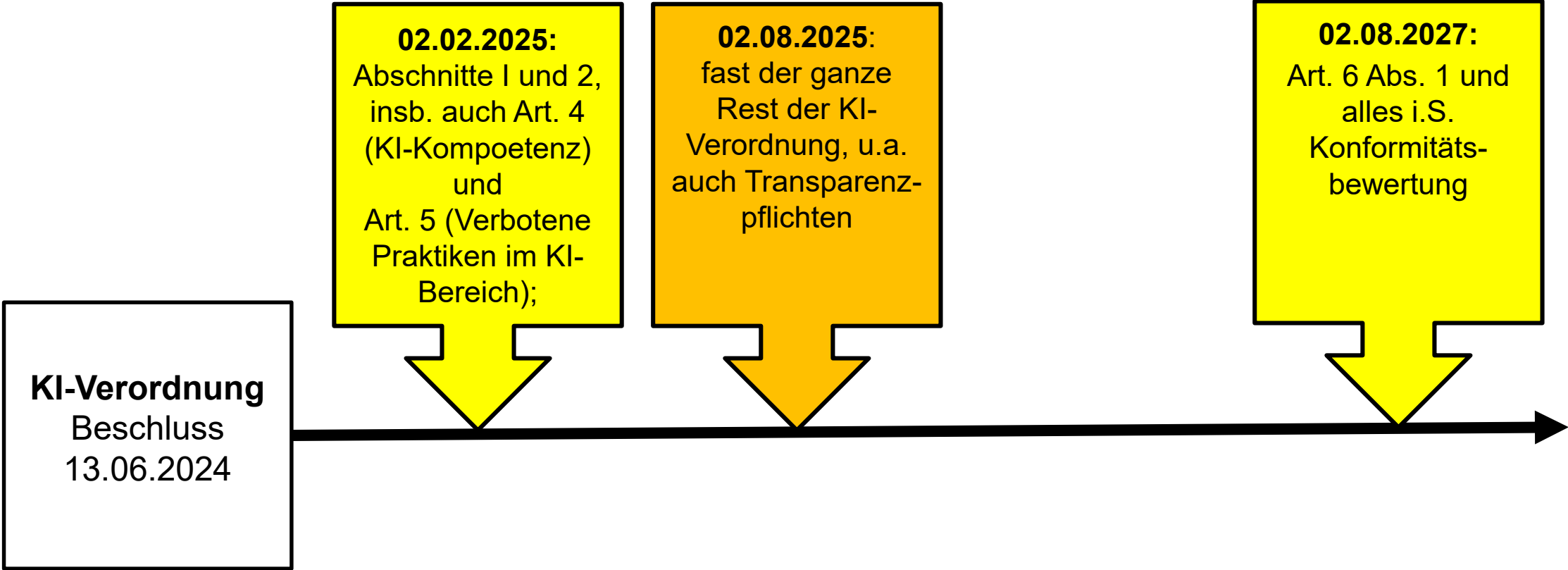
# Die 8 verbotenen Praktiken nach Art. 5 (Übersicht)

1. Manipulative Techniken: Ein unsichtbarer Einfluss
2. Ausnutzung von Schutzbedürftigkeit: Schutz für die Schwächsten
3. Soziale Bewertung: Ein Ranking, das schadet
4. Strafrechtliche Risikobewertungen: Kein Platz für Vorurteile
5. Ungezielte Nutzung biometrischer Daten: Schutz der Privatsphäre
6. Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Schulen
7. Biometrische Kategorisierung: Kein Platz für Diskriminierung
8. Echtzeit-Fernidentifizierung: Einschränkungen im öffentlichen Raum

Quelle: Dr. Max Greger, <https://www.maxgreger.de/die-8-verbotenen-praktiken-nach-der-ki-verordnung/>



# Gestaffeltes Inkrafttreten



## Anwendungsbereich (Art. 2)

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) Anbieter, die in der Union KI-Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;
- b) Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in der Union haben oder in der Union befinden;
- c) Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in einem Drittland haben oder sich in einem Drittland befinden, wenn die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe in der Union verwendet wird;
- d) Einführer und Händler von KI-Systemen;
- e) Produkthersteller, die KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen;
- f) Bevollmächtigte von Anbietern, die nicht in der Union niedergelassen sind;
- g) betroffene Personen, die sich in der Union befinden.

# Checkliste KI-Compliance

- ▶ Nutzen wir einen neuen Anbieter *und* verwenden personenbezogene Daten, eigene oder fremde Geheimnisse?
- ▶ Werden wir geistiges Eigentum Dritter nutzen, um KI zu trainieren oder KI-Ergebnisse zu generieren, die wir extern verwenden werden?
- ▶ Werden wir KI nutzen, um Personen anhand ihrer Merkmale (insb. Gesicht oder biometrische Daten) oder ihres Verhaltens zu identifizieren oder zu analysieren?
- ▶ Werden wir KI nutzen, um Personen bei der Arbeit oder in der Ausbildung zu bewerten oder um Personen unwissentlich zu beeinflussen?
- ▶ Werden wir KI für Entscheidungen oder Funktionen nutzen, die sich auf das Leben oder die Sicherheit von Personen auswirken können?

Quelle: David Rosenthal, VISCHER AG,  
<https://www.vischer.com/know-how/blog/teil-24-fuenf-trigger-fragen-fuer-mehr-ki-compliance/>

# Konformitätsbewertung (MRA)

- ▶ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) als Bestandteil der Bilateralen I seit 1. Juni 2002 in Kraft.
- ▶ In den meisten Produktsektoren wird das Recht der Schweiz und der EU als gleichwertig anerkannt.
- ▶ Ab August 2027 neu die Vorgaben des AI Act für Hochrisiko-KI-Systeme, die auf Produkte in den genannten 12 Sektoren mit risikoreichen KI-Komponenten des MRA angewendet werden.
- ▶ Diese Vorgaben aktuell nicht durch das MRA abgedeckt.
- ▶ CH müsste Produktvorschriften an EU anpassen.
- ▶ Zudem müsste das MRA CH-EU um den KI-Bereich erweitert werden; Inkrafttreten des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs CH-EU» möglich, d.h. frühestens 2028.

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Abbildung: © Kettiger;  
generiert mit Gemini